

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1486

vom 24. April 1973

Gemeinde Hölstein, Waldbaulinienplan "Buchrain"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 18. April 1972 dem Waldbaulinienplan "Buchrain" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Mai bis 5. Juni 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 4. Mai 1972 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 27. April 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 5. Juni 1972 hat der [REDACTED] Einsprache erhoben. In der Folge führte der Gemeinderat Hölstein das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. Der schriftliche Rückzug der Einsprache erfolgte am 6. Januar 1973. Mit Schreiben vom 22. Januar 1973 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Schon aus verfahrensökonomischen Gründen wäre es hingegen naheliegend gewesen, den im Strassennetzplan entlang dem Waldrand ausgeschiedenen Fuss- und Karrenweg auch im Waldbaulinienplan zu berücksichtigen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 18. April 1972 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Buchrain" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/eBS/17/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein (2)

Ingenieurbüro Rolf Hegglin, Teichweg 19a,
Sissach

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

L. Hegglin